



## **Merkblatt des städtischen Ordnungsamtes über die Zulässigkeit von Messen, Ausstellungen und Kongressen**

Stand: 15.07.2020; aktualisiert am 09.09.2020

Nach der Verordnung des Wirtschafts- und Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus auf Messen, Ausstellungen und Kongressen (CoronaVO Messen) vom 14.07.2020 dürfen unter bestimmten Voraussetzungen derartige Veranstaltungen für den Publikumsbereich zugelassen werden. Diese Verordnung tritt am 15.07.2020 in Kraft.

Nachfolgend sind einige Informationen zu wichtigen Themen und Abläufen aufgeführt, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen und Kongressen relevant sein können. **Sollte das Land Baden-Württemberg abweichende Informationen veröffentlichen, gehen diese vor.**

Soweit in diesem Merkblatt die CoronaVO ohne den Zusatz „Messen“ zitiert wird, betrifft dies die allgemeine CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

### **1. Was ist unter Messen, Ausstellungen und Kongressen zu verstehen?**

Eine **Messe** ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt. Der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen (siehe § 64 Gewerbeordnung).

Eine **Ausstellung** ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert (siehe § 65 der Gewerbeordnung).

Ein **Kongress** ist eine ein- oder mehrtägige Zusammenkunft mehrerer Personen, bei der in Fachvorträgen, Fachdiskussionen und ähnlichen Formen des gegenseitigen Wissens- und Informationsaustausches Stand und Entwicklungen eines spezifischen Fachgebiets oder eines Wirtschaftszweigs besprochen werden (siehe § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 CoronaVO Messen).

Messen, Ausstellungen und Kongresse können Elemente der jeweils anderen Veranstaltungsarten enthalten. Nicht zum Anwendungsbereich der CoronaVO Messen zählen sonstige Veranstaltungen nach der Gewerbeordnung wie z. B. Spezial-, Groß- und Jahrmärkte.



## 2. Wie viele Personen dürfen sich gleichzeitig am Veranstaltungsort aufhalten?

### a) Mindestabstand

***Es gilt der Leitsatz, dass die Zahl der tatsächlich gleichzeitig anwesenden Personen so zu begrenzen ist, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können (2 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO Messen).***

Im **öffentlichen Raum** beträgt der Mindestabstand zu anderen Personen 1,5 Meter. Dies gilt nicht, sofern

- die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar,
- dessen Unterschreiten aus besonderen Gründen erforderlich oder
- durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist (§ 2 Abs. 2 CoronaVO).

Ferner sind Ansammlungen ohne Einhaltung des Mindestabstands von bis zu 20 Personen oder von Gruppen - ohne Teilnehmerbegrenzung – bestehend aus

- Personen in gerader Linie verwandt,
- Geschwister und deren Nachkommen,
- dem eigenen Haushalt angehörend sowie
- deren Ehegatten, Lebenspartner\*innen oder Partner\*innen,

zulässig (vgl. § 9 Abs. 1 und 2 CoronaVO).

Im **nichtöffentlichen Raum** (z. B. geschlossene Gesellschaften) wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen, soweit die CoronaVO Messen keine speziellen Soll- oder Mussvorgaben betreffend den Mindestabstand zwischen Personen enthält.

### b) Mindestfläche

Bei der Durchführung einer Messe, einer Ausstellung und im Ausstellungsbereich eines Kongresses darf eine Mindestfläche von sieben Quadratmetern pro Besucher\*in bezogen auf die für Besucher\*innen zugängliche Ausstellungsfläche nicht unterschritten werden. Bei der Berechnung werden Betreiber\*innen, Veranstalter\*innen, Aussteller\*innen sowie deren Beschäftigte und sonstige Mitwirkende nicht einbezogen.

Bei **Kongressen** mit einer Ausstellungsfläche von weniger als 200 m<sup>2</sup> muss im Hygienekonzept dargelegt werden, dass und wie auch bei einer Unterschreitung der Mindestfläche der Mindestabstand nach § 2 CoronaVO im Ausstellungsbereich eingehalten werden kann; ab 01. August 2020 gilt dies für Kongresse mit einer maximalen Ausstellungsfläche von 400 m<sup>2</sup> und ab 01. September 2020 für Kongresse mit einer maximalen Ausstellungsfläche von 2.000 m<sup>2</sup>. Ausstellungsfläche ist die durch die Aussteller\*innen belegte Fläche.



### c) Maximal zulässige Teilnehmerzahl

Die maximal zulässige Teilnehmerzahl (ohne Berücksichtigung von Beschäftigten und Mitwirkenden) beträgt

- bis 31.07.2020 = 100 Personen; diese erhöht sich auf 250 Personen, wenn den Teilnehmenden für die Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einen im Vorhinein festgelegten Programm folgt; hierbei ist auch Buchstabe d) zu beachten;
- ab 01.08.2020 bis 31.08.2020 = 500 Personen;
- ab 01.09.2020 = mehr als 500 Personen (vgl. § 1 Abs. 2 CoronaVO Messen).

## 3. Welche Hygienevorgaben sind zu beachten?

Wer eine Messe, eine Ausstellung oder einen Kongress durchführt, hat

- die **Hygienevorgaben** nach § 4 der CoronaVO einzuhalten (z. B. Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, ausreichende und regelmäßige Lüftung von Innenräumen, regelmäßige Reinigung von Oberflächen, Gegenständen und Sanitärbereichen, rechtzeitige und verständliche Information über Informationen, die für Besucher\*innen relevant sind);
- **Hygienekonzepte** nach Maßgabe von § 5 CoronaVO vor Veranstaltungsbeginn zu erstellen;
- **bestimmte Daten** nach § 6 CoronaVO **zu erheben, zu speichern und zu löschen** sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde an diese zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen **zu übermitteln**;
- das **Zutritts- und Teilnahmeverbot für Ansteckungsverdächtige** nach § 7 CoronaVO durchzusetzen und
- die **Arbeitsschutzanforderungen** nach § 8 CoronaVO einzuhalten.

## 4. Inwieweit gilt eine Maskenpflicht?

Bei folgenden Personen und Örtlichkeiten besteht **keine** Maskenpflicht:

- Personen, die **jünger als 6 Jahre** alt sind;
- Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen **nicht möglich oder nicht zumutbar** ist; dies sollte durch ein entsprechendes ärztliches Attest bescheinigt werden;
- an einzelnen **Ständen** auf Messen, Ausstellungen sowie in Ausstellungsbereichen von Kongressen, sofern durch die Veranstalter\*innen oder Aussteller\*innen sichergestellt ist, dass dort der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden kann;
- auf **Sitzplätzen**, sofern durch die Veranstalter\*innen sichergestellt ist, dass der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann;
- für **Beschäftigte**, sofern sich an deren Einsatzort keine Besucher\*innen aufhalten (z. B. Lager- und Sozialräume);
- bei der Inanspruchnahme von **gastronomischen Dienstleistungen** (z. B. Verzehr von Getränken und Speisen);
- wenn ein anderweitiger **mindestens gleichwertiger Schutz** für andere Personen gegeben ist (z. B. Aufstellen von Plexiglaswänden).



## 5. Was ist bei Nebenleistungen zu beachten?

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung von gastronomischen Angeboten einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie auf deren Grundlage hierfür erlassenen Rechtsverordnungen. Entsprechendes gilt auch für die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Betriebs von weiteren Einrichtungen wie z. B. des Einzelhandels (z. B. Verkauf von Waren an Endverbraucher).

## 6. Welche Unterlagen sind der Behörde vorzulegen?

Bei der Antragstellung zur Festsetzung einer Messe oder Ausstellung nach der Gewerbeordnung sind neben den üblichen Unterlagen frühzeitig auch ein Hygienekonzept dem Ordnungsamt vorzulegen.

Kongresse, bei denen die Ausstellungsfläche die in § 2 Abs. 3 Corona Messe genannten Quadratmetern unterschreiten bzw. nicht erreichen, haben ebenfalls frühzeitig ein Hygienekonzept mit den entsprechenden Darlegungen dem Ordnungsamt vorzulegen; hierbei ist insbesondere die Umsetzung der unter Ziffer 2. genannten Vorgaben darzulegen (vgl. § 2 Abs. 4 CoronaVO). Stimmt das Ordnungsamt im Benehmen mit dem Gesundheitsamt dem vorgelegten Hygienekonzept zu, gilt die im Hygienekonzept genannte zulässige maximale Personenzahl für den Ausstellungsbereich.

Bei Bedarf kann das Ordnungsamt im Rahmen der übertragenen gesetzlichen Befugnisse weitere Angaben verlangen.

## 7. Wie lange gelten diese Vorgaben nach der CoronaVO Messen?

Die CoronaVO Messen tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem auch die allgemeine CoronaVO des Landes außer Kraft tritt.